

---

# V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.08.2023

Seite 551

Nr. 90

---

**Berichtigung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Psychologie  
mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 27. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Arbeit, Gesundheit und Bildung an der Universität Duisburg-Essen vom 05.06.2023 (Ver kündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 383 / Nr. 66) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „Satz 2“ ersetzt durch den Wortlaut „Satz 1“.

2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Wortlaut „von den Abs. 1 bis 2“ ersetzt durch den Wortlaut „von Abs. 1“.

Des Weiteren wird in Satz 3 der Wortlaut „Abs. 3“ ersetzt durch den Wortlaut „Abs. 2“.

3. In der Anlage 1, Modul 5 Psychologische Diagnostik, Lehrveranstaltung Neuere Verfahren der Testkonstruktion, Spalte Veranstaltungsart wird das Wort „Methodentraining“ ersetzt durch das Wort „Seminar“.

Des Weiteren wird in der Spalte SWS pro Lehrveranstaltung die Ziffer „1“ ersetzt durch die Ziffer „2“.

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. Juli 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

